

die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen. Gemäß ErwG 60 DSGVO machen es die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Das Transparenzgebot ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, wonach personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person „nachvollziehbaren Weise“ verarbeitet werden müssen. Zweck des Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO ist, dass der Betroffene selbst nachprüfen können soll, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig ist. Was die Angabe der Rechtsgrundlage angeht, so soll der Betroffene im Vergleich zum Verantwortlichen auf ein identisches Informationsniveau gestellt werden (BeckOK-Datenschutzrecht/Schmidt-Wudy, 52. Edition, Stand: 1.5.2025, Art. 14 DSGVO Rn. 46, 46.2). Das spricht dafür, dass der Verantwortliche seiner Informationspflicht auch dann gerecht wird, wenn er eine Rechtsgrundlage angibt, auf Basis derer er die Datenverarbeitung durchführt, die aber die Datenverarbeitung nicht legitimiert, unabhängig davon, ob die Verarbeitung auf der Grundlage einer anderen Rechtsgrundlage zulässig ist oder nicht (so BeckOK-Datenschutzrecht/Schmidt-Wudy, a.a.O., Art. 14 DSGVO Rn. 46.2).

[66] bb) I.Ü. lässt sich entgegen der Ansicht der Revision die Übermittlung der Positivdaten an die SCHUFA nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO zum Zwecke der Betrugsprävention rechtfertigen, sodass die Beklagte in ihren Datenschutzhinweisen insoweit auch die richtige Rechtsgrundlage angibt. Zudem bezieht sich die Angabe der Rechtsgrundlagen auch auf die Übermittlung der Negativdaten, die allerdings nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist.

[67] b) Die Revision meint, die Beklagte verletze mit den angegriffenen Datenschutzhinweisen ihre Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 1 DSGVO auch deshalb, weil seit Oktober 2023 eine Übermittlung der Positivdaten an die SCHUFA nicht mehr erfolge, die Information also in tatsächlicher Hinsicht falsch geworden sei. Diesen Gesichtspunkt habe das Berufungsgericht – auch ohne Geltendmachung seitens des Klägers – von sich aus berücksichtigen müssen.

[68] aa) Dies trifft nicht zu, weil es sich bei der vom Berufungsgericht angesprochenen und vom Kläger nun erstmals in der Revision geltend gemachten Unrichtigkeit der Hinweise wegen Wegfalls der Datenübermittlung um einen anderen Streitgegenstand handelt. Zwar wird bei der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage der Streitgegenstand in der Rechtsprechung des I. ZS mittlerweile weiter gefasst (vgl. grundlegend BGH, Urt. v. 13.9.2012 – I ZR 230/11, BGHZ 194, 314 Rn. 18 ff. – Biomineralwasser) mit der Folge, dass bei der Klage gegen eine konkrete Verletzungsform in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt gesehen werden kann, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (a.a.O., Rn. 24). Vorliegend ergibt sich die mit der Klage angegriffene konkrete Verletzungsform und damit der den Streitgegenstand bestimmende Lebenssachverhalt allerdings nicht isoliert aus der Verwendung bestimmter Datenschutzhinweise, sondern aus der Verknüpfung dieser Hinweise mit einer bestimmten Datenverarbeitung, nämlich der Übermittlung von Positivdaten u.a. an die SCHUFA. Die mit dem Klageantrag zu 1.b geltend gemachte Verletzungshandlung soll ausweislich der Begründung des Klageantrags darin bestehen, dass die Beklagte für eine Datenübermittlung in (vom Kläger als AGB angesehenen) Datenschutzhinweisen eine Rechtsgrundlage angibt, die es im Hinblick auf die aus Sicht

des Klägers unzulässige Übermittlung nicht geben soll. Davon zu unterscheiden ist eine Verletzungshandlung, die darin bestehen soll, dass es eine bestimmte Datenverarbeitung (hier Übermittlung der Positivdaten an die SCHUFA) gerade nicht gibt, aber in den Datenschutzhinweisen der Eindruck ihrer Existenz erweckt wird. Eine solche neue Verletzungshandlung, die es bei Klageerhebung noch nicht gab, weil damals die Datenübermittlung noch erfolgte, hätte der Kläger daher als neuen Lebenssachverhalt mit diesbezüglichem Vortrag in den Prozess einführen müssen, um sie zum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung machen zu können. Der weitgefaste Streitgegenstandsbegriff darf nicht dazu führen, dass die Beklagte neuen Angriffen des Klägers gegenüber schutzlos gestellt oder gezwungen wird, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen, vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten Aspekten zu verteidigen (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 16 m.w.N. – Tiegelgröße). Das gilt erst recht, wenn die Berufung auf diese Aspekte erst im Laufe des Rechtsstreits möglich geworden ist.

[69] bb) Selbst wenn Gegenstand des Klageantrags zu 1.b die Verletzung der Informationspflicht auch wegen Angabe einer tatsächlich nicht erfolgenden Datenübermittlung wäre, wäre der Antrag jedenfalls zu weit gefasst und deshalb unbegründet. Denn er würde der Beklagten die Verwendung der angegriffenen Datenschutzhinweise auch dann noch verbieten, wenn die Übermittlung der Positivdaten wieder aufgenommen wird, was nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Vortrag der Beklagten der Fall sein soll, sobald die SCHUFA, etwa nach höchstrichterlicher Klärung der hier einschlägigen Fragen, Positivdaten wieder entgegennimmt.

[70] III. Damit erweist sich schließlich auch die Revision gegen die Zurückweisung der Berufung gegen die Abweisung des Klageantrags auf Erstattung der Abmahnkosten als unbegründet.

§§ 159, 166, 169 InsO

Kein Zinsanspruch von absonderungsberechtigten Gläubigern wegen verzögerter Verwertung aus nicht insolvenzspezifischen Gründen

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Zinszahlung gemäß § 169 InsO soll ein Ausgleich dafür sein, dass der gesicherte Gläubiger wegen des Verlustes seines Einziehungsrechtes (§ 166 InsO) im Interesse der Insolvenzmasse häufig geraume Zeit auf die ihm zustehenden Verwertungserlöse warten muss.
2. Dementsprechend knüpft der regelmäßige Beginn der Verzinsungspflicht an den Berichtstermin an. Denn nach diesem Termin hat der Insolvenzverwalter gem. § 159 InsO unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen.
3. § 169 InsO schützt den Gläubiger nicht vor Verzögerungen, die auf anderen Gründen außerhalb dieses insolvenzspezifischen Bezugs beruhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die längere Dauer des Einzugs einer sicherungs-

abgetretenen Forderung auf Gründen aus der Sphäre des Drittschuldners (mangelnde Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit, inhaltliche Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung etc.) beruht.

LG Hannover, Urt. v. 24.11.2025 – 1 O 114/25

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten, als Insolvenzverwalter, einen Teilbetrag von Zinsen für von ihr angemeldeter Forderung wegen verspäteter Zahlung.

Die Klägerin war ehemals bei der ... GmbH (im Folgenden: Schuldnerin) beschäftigt; zuletzt war sie (zumindest auch) die Geschäftsführerin und ihr wurde eine Pension zugesagt. Über das Vermögen der Schuldnerin wurde mit Beschluss des AG H v. 1.7.2019 (Az. ...) das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zum

Insolvenzverwalter bestellt. Mit Schreiben v. 21.8.2019 meldete die Klägerin ihre Forderungen aus der Pensionszusage v. 8.3.1994, geändert am 12.6.1998, mit Nachtrag v. 8.10.2024 beim Beklagten zur Insolvenztabelle an. Zugleich zeigte sie unter Vorlage von Nachweisen ihr eingeräumte Rechte an Vermögensgegenständen der Insolvenzschuldnerin, insbesondere an den 2 Konten bzw. Depots ... und ... bei der A Bank, an.

Der 1. Berichtstermin gem. § 156 InsO fand am 24.9.2019 statt.

Mit Schreiben v. 22.1.2025 unterbreitete der Beklagte einen Entwurf zur Abrechnung der durch ihn verwerteten 2 Konten. Gemäß diesem Schreiben hatte die A Bank dem Beklagten die Beträge am 15.4.2024 ausgezahlt. Von dem Erlös von insgesamt 284.706,48 € sollte laut dem Entwurf ein Masseanteil von 25.623,58 € abgezogen und der Betrag von 259.908,90 € an die Klägerin ausgezahlt werden (vgl. ...). Mit Schreiben v. 22.1.2025 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten für den Zeitraum 25.9.2019 – 22.1.2025 aus dem Betrag von 284.706,48 € gem. § 169 InsO zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a. einen Zinsanspruch von 60.685,38 € als Masseverbindlichkeit geltend. Zudem forderte die Klägerin den Beklagten auf, den Abrechnungsentwurf um die Zinsforderung zu ergänzen und auch den Zinsbetrag bis 5.2.2025 auszuführen (Anl. ...). Der Betrag von 259.908,90 € wurde dem Konto der Klägerin mit Wert am 29.1.2025 gutgeschrieben.

Mit Schreiben v. 31.1.2025 machte die Klägerin ihre für den Zeitraum 25.9.2019 – 29.1.2025 abschließend berechnete Zinsforderung von 60.903,78 € geltend und forderte den Beklagten zur Zahlung unter Fristsetzung bis 5.2.2025 auf (Anl. ...).

Die Klägerin vertritt die Ansicht, einen Zinsanspruch gem. § 169 InsO auf einen Betrag von 284.706,48 € für die Zeit v. 25.9.2019 – 29.1.2025 zu haben. Mit der vorliegenden Klage macht sie einen Teil dieses Anspruchs für den Zeitraum v. 1.4.2023 – 29.1.2025 i.H.v. 20.873,28 € geltend. Die Klägerin behauptet, dass die Verwertung des Kontos ... und des Depots ... bei der A Bank verzögert worden sei.

Die vom Beklagten erwähnten Lebensversicherungen bei der ... Versicherung seien andere bzw. weitere Vermögensgegenstände, an der der Klägerin im Rahmen der Pensionszusage Rechte eingeräumt worden seien.

Sie bestreitet zudem, dass die A Bank das zu dem Konto ... geführte Guthaben und den zum Depot ... geführten Wert-

papierbestand in Rückdeckungsversicherungen bei der ... Versicherung angelegt habe.

Weiter nimmt sie in Abrede, dass „der Zahlungsbetrag [...] am 15.4.2024 durch die Lebensversicherung in Höhe von 284.706,48 EUR festgelegt“ wurde und, dass „die Zahlung [...] sodann über die ... Bank am 22.1.2025 [erfolgte]“. So habe der Beklagte von dem Konto ... bei der B Bank an die Klägerin gezahlt. Die Zahlung sei am 29.1.2025 bei der Klägerin wertgestellt worden.

Als Zinssatz seien 4 % p.a. angemessen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin für den Zeitraum 1.4.2023 – 29.1.2025 Zinsen von 4 % p.a. aus 284.706,48 €, mithin 20.873,28 € zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Anspruch zu Nr. 1. Masseforderung gem. § 55 InsO ist.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, für die Verzögerung der Verwertung der Beträge/Bestände auf den Konten bei der A AG nicht verantwortlich zu sein. Die Verzögerung sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Klärung der Vorfrage durch den P Verein (P. VVaG) – ob die Ansprüche der Klägerin insolvenzgeschützt sind – eine lange Zeit in Anspruch genommen habe. Dieser habe erst mit Schreiben v. 30.9.2022 mitgeteilt, dass die geltend gemachten Versorgungsansprüche wegen der Organstellung der Klägerin nicht insolvenzgeschützt seien. Für die lange Dauer habe nicht der Beklagten einzustehen.

Zudem habe die A Bank das zu dem Konto ... geführte Guthaben und den zum Depot ... geführten Wertpapierbestand in Rückdeckungsversicherungen bei der ... Versicherung angelegt. Zugunsten der Klägerin sei ein Pfandrecht an diesen Forderungen eingeräumt gewesen. Der Beklagte behauptet hierzu weiter, er habe sich unverzüglich nach der Antwort des P VVaG mit Schreiben v. 12.10.2022 an die ... Versicherung gewandt und um Angabe des Werts des verpfändeten Vermögens gebeten. Nach erneutem Schreiben v. 8.12.2022 – mit Fristsetzung bis zum 31.12.2022 – sei der Zahlungsbetrag erst am 15.4.2024 durch die Lebensversicherung auf 284.706,48 € festgesetzt worden. Auch für diese lange Bearbeitungszeit bei der ... Versicherung habe der Beklagte nicht einzustehen. Die Zahlung der Lebensversicherung sei ohne Zinsen geleistet worden, sodass die Masse auch nicht verpflichtet sei, weitere Zinsen als Masseverbindlichkeit zu erfüllen. Da es sich hier um eine reine Lebensversicherungsleistung handele, stelle sich darüber hinaus grds. die Frage, ob der geltend gemachte Zinsanspruch insolvenzspezifischer Natur sei und damit eine Zinszahlungspflicht nach § 169 InsO komplett entfalle. Die Klägerin trage nicht vor, dass es bei der Ausschüttung des Verwertungserlöses zur Verzögerung gekommen sei. Nur dieser Teil habe in der unmittelbaren zeitlichen Verantwortung des Beklagten gelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst in Bezug genommener Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

- I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen gem. § 169 Satz 1 InsO.

Die behauptete Verzögerung der Verwertung hatte jedenfalls keine insolvenzspezifischen Ursachen.

Nach § 169 InsO sind dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen, solange ein Gegenstand, zu dessen Verwertung der Insolvenzverwalter nach § 166 InsO berechtigt ist, nicht verwertet wird. Die Zinszahlung soll ein Ausgleich dafür sein, dass der gesicherte Gläubiger wegen des Verlustes seines Einziehungsrechtes (§ 166 InsO) im Interesse der Insolvenzmasse häufig geraume Zeit auf die ihm zustehenden Verwertungserlöse warten muss. Dementsprechend knüpft der regelmäßige Beginn der Verzinsungspflicht an dem Berichtstermin an. Denn nach diesem Termin hat der Insolvenzverwalter gem. § 159 InsO unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen. Erhebliche Verzögerungen bei der Verwertung beruhen also entweder auf Beschlüssen der Gläubigerversammlung – zum einseitigen Nutzen der Insolvenzmasse – oder auf gestreckten Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters. Hat er einen berechtigten Grund, die Verwertung aufzuschieben, so darf sich dies nicht zum Nachteil der absonderungsberechtigten Gläubiger auswirken. Das bedeutet aber nicht, dass die Insolvenzmasse für die Werthaltigkeit des Sicherungsgutes einzustehen hat. § 169 InsO soll – entsprechend der amtlichen Überschrift zu dieser Vorschrift – dem Gläubiger nur „Schutz ... vor einer Verzögerung der Verwertung“ gewähren. Diese Schutzbedürftigkeit entfällt ausnahmsweise, wenn auch der Gläubiger selbst im Fall einer eigenen Verwertung seine gesicherten Ansprüche nicht früher hätte verwirklichen können. Dementsprechend schließt auch Satz 3 die Verzinsungspflicht aus, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös zu rechnen ist. Für die Bewertung von Rechten, die keinen zuverlässig schätzbaren Marktwert haben, ist, was die *Werthaltigkeit solcher Forderungen* angeht, *deren Einbringlichkeit entscheidend*: Vermag der Drittschuldner gar nichts zu zahlen, ist die Forderung wertlos. *Zahlt er nur mit erheblicher Verzögerung, mindert sich der Wert der Forderung entsprechend um den Nutzungswert des Geldes. Soweit die fehlende oder verzögerte Verwertbarkeit einer vom Insolvenzverwalter zunächst nicht freigegebenen Sicherheit nicht auf einem insolvenzspezifischen Risiko beruht, wie etwa bei Wertlosigkeit einer sicherungshalber abgetretenen Forderung oder Beitreibbarkeit einer Forderung nur mit Verzögerung aus Gründen, die beim Drittschuldner liegen, entfällt die Verzinsungspflicht* (vgl. BGH, Urt. v. 16.2.2006, IX ZR 26/05, ZInsO 2006, 433 Rn. 12 ff. m.w.N. [Markierungen durch das Gericht]). § 169 InsO schützt den Gläubiger also nicht vor Verzögerung, die auf anderen Gründen außerhalb dieses insolvenzspezifischen Bezugs beruhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die längere Dauer des Einzugs einer sicherungsabgetretenen Forderung auf Gründen *aus der Sphäre des Drittschuldners* (mangelnde Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit, inhaltliche Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung etc.) beruht (vgl. BeckOK-InsO/Lütcke, 40. Edition, Stand: 1.8.2025, Rn. 11 m.w.N. [Markierungen durch das Gericht]).

Gemessen an diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Vorbringens beider Parteien steht im gegebenen Fall fest, dass eine etwaig gegebene verzögerte Verwertung der in Rede stehenden Konten bei der A Bank (bzw. des darauf befindlichen Guthabens) jedenfalls jeweils nicht auf einem insolvenzspezifischen Risiko beruht, vielmehr – wenn überhaupt – die Drittgläubiger verzögert ausgekehrt haben. Der insoweit dar-

legungs- und beweisbelastete Beklagte (vgl. hierzu etwa Kübler/Prütting/Kemper, InsO, § 169 Rn. 10; MünchKomm-InsO/Lwowski, § 169 Rn. 50; Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. § 169 Rn. 14) hat hierzu umfassend und unter Vorlage entsprechender, aussagekräftiger Unterlagen – inhaltlich nachvollziehbar und mit zureichender Substanz – vorgetragen. So hat er zunächst mit der Anl. ... eine Übersicht hinsichtlich der Pensionsrückstellungen der Schuldnerin bzgl. (auch) der Klägerin zugesagter Pensionszahlungen vorgelegt. Sodann hat er die weiteren, von ihm durchgeführten Schritte in Bezug auf die (involvierten) Drittschuldner dargestellt, nämlich die Reaktion des P VVaG erst mit dessen Schreiben v. 30.9.2022 (Anl. ...) und die Aufforderungen des Beklagten gegenüber der ... Versicherung mit Schreiben v. 12.10.2022 (Anl. ...) und v. 8.12.2022 (Anl. ...). Die Zahlung durch die ... Versicherung erst im Jahr 2025 beträfe demnach lediglich die Werthaltigkeit der Forderung; die Forderung habe (das Vorbringen der Klägerin zugrunde gelegt) an Wert verloren, weil sie die Geldbeträge während des in Rede stehenden Zeitraums nicht habe nutzen können. Danach lag es an der Klägerin, dieses substantielle und mit Unterlagen untermauerte Vorbringen des Beklagten zu entkräften. Ihr bloßes Bestreiten mit Nichtwissen zu den zeitlichen Abläufen und den betreffenden Verträgen reichte jedenfalls in der Situation wie der Gegebenen nicht aus. Das gilt insbesondere auch für ihre schlichte Behauptung, die vom Beklagten erwähnten Lebensversicherungen bei der ... Versicherung seien andere bzw. weitere Vermögensgegenstände, an der der Klägerin im Rahmen der Pensionszusage Rechte eingeräumt worden seien. Aus der Übersicht Anl. ... ergibt sich nicht, dass es mehrere Rückversicherungen im Hinblick auf die Pensionszusage gegeben hat. Zumindest angesichts dessen war die Klägerin gehalten, ihre Behauptung des Vorhandenseins weiterer Lebensversicherungen bei der ... Versicherung zu konkretisieren und hierzu insbesondere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen – auf jeden Fall aber nähergehend auszuführen, um welche weiteren Versicherungen/Vermögenswerte es sich dabei handele. Dies gilt umso mehr, da das Schreiben des P VVaG v. 30.9.2022 (Anl. ...) doch nicht nur auch an den Prozessvertreter der Klägerin gerichtet war, sondern gemäß seinem Inhalt sogar eine Reaktion auf dessen Initiative (selbst) war („... *Sehr geehrter Herr ...*, wir nehmen Bezug auf Ihr an den Vorstand gerichtetes Schreiben vom 20.9.2022. Dieses hat Herr Dr. ... zur Beantwortung an die zuständige Fachabteilung weitergegeben. Im Zuge dessen haben wir die Versorgungsangelegenheit Ihrer Mandantin eingehend geprüft und dabei festgestellt, dass ...“). Zudem heißt es in dem o.g. Schreiben weiter:

„... Das zu Gunsten Ihrer Mandantin bestellte Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bei der ... Versicherung (Versicherung-Nr. ...) ist mit Eintritt des Sicherungsfalles gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den P aG übergegangen. Diese Pfandrechte überträgt der P aG hiermit auf Ihre Mandantin zurück. Wir werden die ... Versicherung über diesen Sachverhalt informieren. Für den Fall, dass die ... Versicherung eine Freigabe der Rückdeckungsversicherung durch den Insolvenzverwalter wünscht, erhält der Insolvenzverwalter, Herr ..., ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis. ...“ [Markierung durch das Gericht]

Hinzu kommt, dass sich auch aus dem von der Klägerin selbst vorgelegten vorgerichtlichen Schriftverkehr zwischen den Parteien nichts Dergleichen ergibt. So hat sie auf den Entwurf zur Abrechnung durch den Beklagten mit ihrem Schreiben v.

22.1.2025 (Anl. ...) geantwortet. Dass die von dem Beklagten genannten – hinter der Pensionszusage stehenden – Verträge nicht die „Richtigen“ seien, erwähnt die Klägerin dort nicht. Dies hätte aber aus Sicht des Gerichts auf der Hand gelegen, wenn die von dem Beklagten „abgerechneten“ Verträge andere als die hier im Streit stehenden gewesen wären. Das bloße Bestreiten der Klägerin, die von dem Beklagten genannten Rückdeckungsversicherungen bei der ... Versicherung stelle solche hinsichtlich der Pensionsansprüche der Klägerin dar, hat sich damit als eine Erwiderung ins Blaue hinein dargestellt. Jedenfalls in Bezug dessen war die Klägerin gehalten – und sei es im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast aufgrund eigener Wahrnehmbarkeit – nähergehend zu ihrem Bestreiten vorzutragen. Dem ist sie, obgleich dieses Beklagten-Vorbringen „auf dem Tisch lag“, nicht nachgekommen.

II. Der zu Nr. 2. geltend gemachte (Feststellungs-) Anspruch teilt (jedenfalls) das Schicksal der Hauptforderung.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

(mitgeteilt von Rechtsanwalt Henning Sämisch, Hamburg)

Anmerkung zu LG Hannover, Urt. v. 24.11.2025 – 1 O 114/25

von Ass. Jur Johannes Praß und Rechtsanwalt Henning Sämisch, beide Hamburg*

Das Urteil beschäftigt sich mit Zinszahlungen gem. § 169 InsO, einer Vorschrift, die in der Praxis eher selten Anwendung findet, obwohl fast alle Gläubiger schnell die Auffassung vertreten, dass die Abwicklung der Insolvenzverfahren viel zu lange dauert und sich der Insolvenzverwalter insbesondere bei der Verwertung der Vermögenserlöse viel zu viel Zeit lässt. § 169 InsO schützt den gesicherten Gläubiger vor gestreckten Verwertungshandlungen und belastet die Insolvenzmasse mit Zinszahlungen, solange ein Gegenstand, gemeint sind auch Kontoguthaben oder – wie in diesem Fall – Forderungen aus zugesagten Pensionszahlungen, vom Berichtstermin an laufend, nicht verwertet werden. Das Gericht setzt sich mit diesem Schutzbedürfnis des Gläubigers, aber auch mit der Frage auseinander, wenn die Verzögerungen außerhalb des insolvenzspezifischen Bezuges liegen. So hatte auch schon der BGH in seiner – zitierten – Entscheidung darauf abgestellt, ob die Verzögerungen aus der Sphäre der Drittschuldner stammen, z.B. auf mangelnder Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit oder auf inhaltlichen Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung. So hatte es im vorliegenden Fall fast 3 Jahre gedauert, bis der PSV VVaG seine Einstandspflicht bejaht und die Lebensversicherung die zugesagten Pensionszahlungen freigegeben hat. Das Gericht sieht den Insolvenzverwalter darlegungs- und beweisbelastet, begründet aus der Tatsache, dass der Gläubiger im Interesse der Insolvenzmasse sein Einziehungsrecht (§ 166 InsO) verloren hat und dieses ab dem Berichtstermin auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist. Zunächst war es streitig, ob ein Absonderungsrecht oder gar ein Aussonderungsrecht vorlag. Insofern ist der Insolvenzverwalter aber verpflichtet, dem Gericht umfassend und unter Vorlage entsprechender, aussagekräftiger Unterlagen – inhaltlich nachvollziehbar und mit zureichender Substanz – vorzutragen, dass die Verzögerung keinen insolvenzspezifischen Bezug hat.

Der Gläubiger verliert dann seine Schutzbedürftigkeit i.S.d. § 169 InsO. Allerdings weist das Gericht auch darauf hin, dass es dem Gläubiger möglich bleiben muss, dem Gericht substantiiert nachzuweisen, dass er im Fall einer eigenen Verwertung, schneller gewesen wäre, wenn er sein Einziehungsrecht nicht verloren hätte. Sowohl die vorschnelle Freigabe der Rechte als auch die verzögerte Verwertung hat Potenzial für eine Haftung des Insolvenzverwalters, § 60 InsO. Der Zins-schaden bei höheren Werten beträchtlich sein.

* Rechtsanwalt Henning Sämisch war als Insolvenzverwalter an diesem Verfahren beteiligt.

§§ 25, 26 Abs. 1, 45 Abs. 4 StaRUG; § 240 InsO

Zulässigkeit von Änderungen des Restrukturierungsplans im Erörterungstermin; angemessene Beteiligung am Planwert

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine im Erörterungstermin vorgenommene Änderung des Restrukturierungsplans ist zulässig, wenn der Kern des ursprünglichen Plans erhalten bleibt. Dies ist bei einer Änderung in Form der Streichung der Planbedingung der Vorlage einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts über die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns der Fall.
2. Zur angemessenen Beteiligung einer planbetroffenen Gläubigerin am Planwert als Voraussetzung der Zustimmungsfiktion gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG.

AG Essen Beschl. v. 3.1.2024 – 165 RES 1/23

I. Mit Schriftsatz v. 29.9.2023, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, hat die Schuldnerin unter Beifügung des Entwurfs eines Restrukturierungsplans ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt und beantragt, die Instrumente der gerichtlichen Vorprüfung und der Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens in Anspruch nehmen zu wollen. Im weiteren Verlauf ist der Antrag auf gerichtliche Vorprüfung zurückgenommen worden. Das Gericht hat mit Beschl. v. 13.10.2023 einen Restrukturierungsbeauftragten bestellt, u. A. zur Frage der Angemessenheit der Entschädigung bei einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern. Mit Schriftsatz v. 23.11.2023 erstatte der Restrukturierungsbeauftragte Bericht. Mit Schriftsatz v. 29.11.2023 reichte die Schuldnerin den Restrukturierungsplan ein.

Im anberaumten Erörterungs- und Abstimmungstermin v. 20.12.2023 wurde der Plan geändert und die ursprünglich geregelte Planbedingung, die Vorlage einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts über die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns, gestrichen. Im Termin stimmen von den insgesamt fünf Gruppen vier Gruppen für die Annahme des Restrukturierungsplans. Die einzige Planbetroffene der Gruppe 3 enthielt sich.

II. Der Restrukturierungsplan i.d.F. v. 29.11.2023 und mit den im Abstimmungs- und Erörterungstermin am 20.12.2023 vorgenommenen Änderungen ist auf Antrag der Schuldnerin gem. § 60 StaRUG zu bestätigen, nachdem alle Beteiligten dem Restrukturierungsplan – mit Ausnahme der Gläubigergruppe Nr. 3 – zugestimmt haben.